

Finanzamt Finanzamt Erlangen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 216 / 117 / 10701, K11.3

Telefon 09131 121-228	Datum 30.06.2021
--------------------------	---------------------

Finanzamt Erlangen, 91051 Erlangen

Firma
Stadtwerke Forchheim GmbH
Haidfeldstr. 8
91301 Forchheim

Stadtwerke Forchheim GmbH	EFG Erdgas Forchheim GmbH				Stadtwerke Forchheim Kommunalunter.
GF	GF	Kfm	Tech	V	Vorst
Kfm					Kfm
Tech	02. JULI 2021				Tech
V					
Bemerkung:					

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstr. 8, 91301 Forchheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 216 / 117 / 10701
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE255562800

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.06.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).

